

Amtsblatt der Stadt Wesseling

42. Jahrgang	Ausgegeben in Wesseling am 18. Mai 2011	Nummer 09
--------------	---	-----------

Rat am 24. Mai 2011, 18:00 Uhr

Am Dienstag, dem 24. Mai 2011, 18:00 Uhr, findet im Ratssaal des Neuen Rathauses, 1. Obergeschoss, die 14. Sitzung des Rates der Stadt Wesseling mit folgender Tagesordnung statt:

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
5. Beschlusskontrolle
6. Wahl einer/eines Beigeordneten
7. Kulturbetriebe der Stadt Wesseling; Feststellung des Jahresabschlusses 2009; Behandlung des Jahresverlustes
8. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31.12.2009
9. Umbesetzung im Ausschuss für Sport und Freizeit
hier: Beanstandung des gefassten Ratsbeschlusses vom 15.2.2011
10. Vertrag über die Finanzierung von Plätzen in der katholischen Kindertageseinrichtung St. Andreas, In der Flecht 53
11. Zusätzlicher Bedarf an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder in Folge des 5. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.04.2011
12. Mitteilungen und Anfragen

II. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Presseveröffentlichungen

Wesseling, den 06.05.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter und Kämmerer

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling

Nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) wird von der Stadt Wesseling als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wesseling vom 12.04.2011, für das Gebiet der Stadt Wesseling folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

03.07.2011 - Wesseling Stadtfest
27.11.2011 - Wesseling Weihnachtsmarkt

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW kann die Ordnungswidrigkeit in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis fünfhundert Euro und in den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 LÖG NRW bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Stadt Wesseling vom 27.04.2010 außer Kraft.

* * *

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Verordnung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 13. April 2011

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter

Kiesabgrabung Wesseling/Brühl
Öffentliche Auslegung von Antragsunterlagen

Planfeststellungsbeschluss vom 14.12.1998 (in der derzeit gültigen Fassung) zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen von Abgrabungen in den Stadtgebieten Wesseling und Brühl

Antrag zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
- Neufassung des Rekultivierungskonzeptes für das Abbaufeld III (Badesee Süd) -

Die Stadt Wesseling beantragte im April 2011 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises als zuständiger Genehmigungsbehörde die Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 14.12.1998, der die Herstellung eines Gewässers im Rahmen von Abgrabungen in den Stadtgebieten Wesseling und Brühl umfasst.

Der Antrag der Stadt Wesseling beinhaltet eine Änderung der Rekultivierung zwecks Nutzung eines Teilbereiches des Gewässers als Badesee (Badesee Süd). Es handelt sich um ein Teilprojekt des RegioGrün-Konzeptes: Die Rheinischen Gärten, dessen geplante Umsetzung die Neufassung des Rekultivierungskonzeptes für das Abbaufeld III erfordert.

Der Geltungsbereich der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Dieser Antrag auf Änderung des o.a. Planfeststellungsbeschlusses ist gemäß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.V.m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 73 Abs. 3 bis 7 VwVfG NW einen Monat lang in der Zeit vom **26. Mai 2011 bis einschließlich 27. Juni 2011** beim

Bürgermeister der Stadt Wesseling
Bereich Stadtplanung
Neues Rathaus, 3. Etage, Raum 314
Alfons-Müller-Platz
50389 Wesseling

während der Dienstzeiten
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim, Raum Nr. 3.29, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis **einschließlich 12. Juli 2011**, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Umweltschutzbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Wesseling, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,
- können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

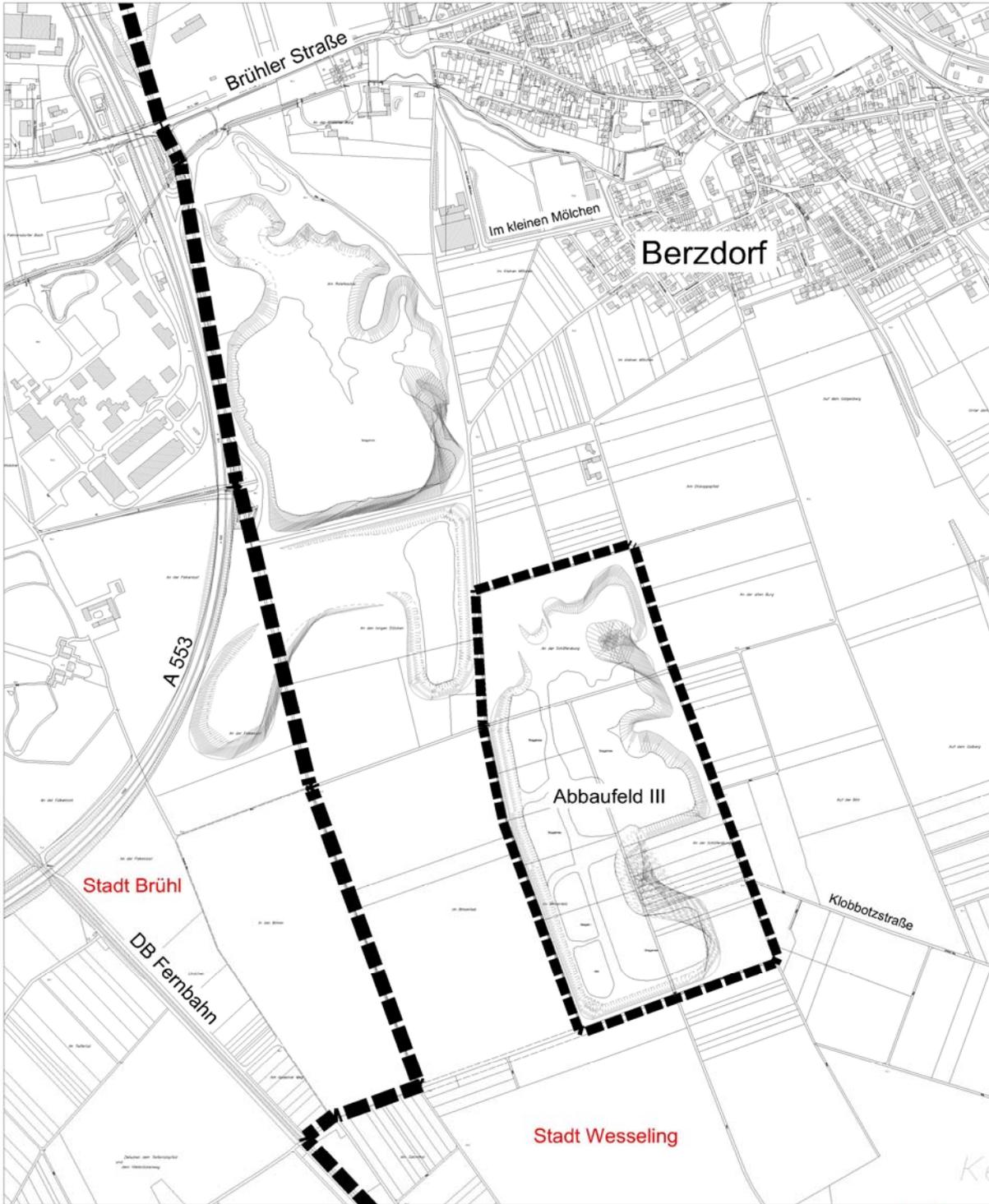
Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Wesseling, den 4. Mai 2011

Der Bürgermeister der Stadt Wesseling
In Vertretung

gez. Bernhard Hadel
Erster Beigeordneter



LEGENDE



Stadtgrenze
Geltungsbereich



Stadt Wesseling
Der Bürgermeister
Stadtplanung



Übersichtskarte

Geltungsbereich der Änderung
des Planfeststellungsbeschlusses
mit Darstellung des Abbaufeldes III

Widmung der Weserstraße – von der Allerstraße bis zur Fuldastraße - in Wesseling als städtische Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 beschlossen, die Weserstraße – von der Allerstraße bis zur Fuldastraße - in Wesseling als städtische Straße (Gemeindestraßen) gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmungsverfügung als Verwaltungsakt mit der Begründung und der Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, können im Dezernat III – Rathaus, Zimmer 616 – während der allgemeinen Dienststunden (montags, mittwochs und donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin angerechnet.

Wesseling, den 09.05.2011
Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter Haupt

Einziehung städtischer Straßen- und Wegeflächen **hier: Teilstück des Pfauenweges in Wesseling, Gemarkung Keldenich Flur 8 Teilfläche aus Flurstück 1832**

Die städtische Wegefläche Gemarkung Keldenich Flur 8 Teilfläche aus Flurstück 1832 (Gemeindestraße), die in dem beigelegten Lageplan „schraffiert“ dargestellt ist, hat aus städtebaulicher Sicht keine Verkehrsbedeutung mehr, da diese als Grünfläche angelegte Teilfläche für die fußläufige Erreichbarkeit der durch den Pfauenweg erschlossenen Grundstücke nicht benötigt wird. Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 5.10.2010 die Einziehung der vorbezeichneten Wegefläche beschlossen. Die Absicht zur Einziehung ist im Amtsblatt der Stadt Wesseling am 10.11.2010 bekannt gemacht worden. Einwendungen dagegen sind nicht vorgetragen worden.

Der Rat der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 12.04.2011 die Einziehung der vorbezeichneten Teilfläche des Pfauenweges in Wesseling, Gemarkung Keldenich Flur 8 Teilfläche aus Flurstück 1832 gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – in der zur Zeit geltenden Fassung – (SGV NRW 91) verfügt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Einziehungsverfügung.

Die Einziehungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden dem Kläger bzw. der Klägerin angerechnet.

Wesseling, den 09.05.2011
Der Bürgermeister

gez. Hans-Peter-Haupt

